

## **Satzung für die Feld- und Waldwege der Gemeinde Hünfelden**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünfelden in der Sitzung am 20. Juni 2018 folgende

## **Satzung für die Feld- und Waldwege der Gemeinde Hünfelden**

beschlossen:

Für die Gemeindevertretung Hünfelden ist der verfassungsmäßige Auftrag zur Gleichberechtigung von Frau und Mann selbstverständlich.

Die nachfolgende Satzung ist zur erheblichen Verkürzung nur in männlicher Form formuliert.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Hünfelden stehende Feld- und Waldwegenetz der gesamten Gemeinde, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

### **§ 2 Bestandteile der Wege**

Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper,
3. der Bewuchs,
4. die Beschilderung und die Abmarkung (= Grenzsteine und Markierungen).

### **§ 3 Bereitstellung**

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

Sperrungen und Nutzungsbeschränkungen werden durch den Gemeindevorstand angeordnet und bekannt gegeben.

### **§ 4 Zweckbestimmung**

1. Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie der Ausübung der Jagd und dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben (auch Forstbetrieb).

Im Übrigen ist die Benutzung als Fuß-, Rad- und Reitweg, als Zufahrt zu Sport- und Freizeitanlagen und den dazugehörigen bzw. sonstigen ausgeschilderten Parkplätzen sowie zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zulässig, soweit sich keine anderen Beschränkungen ergeben.

2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern zu gelangen, zur Freizeitgestaltung mittels Kraftfahrzeugen, für Wandertage oder zur Verlegung oder zum Ausbessern von Versorgungsleitungen ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den Gemeindevorstand möglich.

Der Antrag und die Genehmigung bedarf der Schriftform und kann an Fristen, Auflagen und Bedingungen geknüpft werden sowie kostenpflichtig sein.

### **§ 5 Benutzung**

1. Es ist unzulässig:
  - a) die Wege zu befahren oder zu bereiten, wenn dies insbesondere aufgrund des wetterbedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
  - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
  - c) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Erdreich und sonstigen Verschmutzungen zu befreien und diese Verschmutzungen auf den Wegen liegen zu lassen;

- d) die Wegedecke zu verlassen und die Gräben, Böschungen, Bankette etc. zu beschädigen;
- e) das Bearbeiten und Umpflügen von Wegebanketten und/oder Entwässerungsgräben;
- f) das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen an den Wegen ohne Erlaubnis des Gemeindevorstandes;
- g) Bauschutt oder andere feste Stoffe auf Wegen abzukippen oder auszubreiten.

## 2. Es ist zulässig

- a) Dünger, Erde und sonstige Materialien vorübergehend zu lagern. Eine unmittelbare Behinderung der anderen Wegbenutzer darf durch die Lagerung nicht entstehen;
- b) auf Grundstücken, die an Feldwege angrenzen, die zuvor genannten Stoffe mindestens 1 Meter von der Grenze der Feldwege abgerückt zu lagern;
- c) Erdmieten und Brennholzstapel Privater mit einem Abstand von mindestens 2 Meter von der Grenze der Wege anzulegen.

## **§ 6**

### **Verbot der Verunreinigung, Beschädigung und Beeinträchtigung von Wegen, Mitteilungspflichten**

- 1. Wer einen Weg und dessen Bestandteile verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde Hünfelden die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- 2. Wer einen Weg beschädigt oder überhängenden Bewuchs nicht beseitigt, hat der Gemeinde Hünfelden die Kosten für die Beseitigung des Schadens und/oder des Bewuchses zu erstatten.
- 3. Schäden an Wegen sind von den Benutzern dem Gemeindevorstand mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1.1 Wege trotz Sperrungen und Nutzungsbeschränkungen durch den Gemeindevorstand (§ 3 letzter Satz) nutzt;
  - 1.2 Wege entgegen den Zweckbestimmungen des § 4 Absatz 1 benutzt;
  - 1.3 Wege zu anderen Zwecken ohne die gemäß § 4 Absatz 2 dafür erforderliche Zustimmung des Gemeindevorstandes benutzt oder benutzen lässt;

- 1.4 wer entgegen § 5 Absatz 1 a Wege befährt oder bereitet, wenn dies insbesondere aufgrund des wetterbedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
  - 1.5 wer entgegen § 5 Absatz 1 b Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abstellt, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
  - 1.6 entgegen § 5 Absatz 1 c) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Erdschutt und sonstigen Verschmutzungen befreit und diese Verschmutzungen auf den Wegen liegen lässt;
  - 1.7 entgegen § 5 Absatz 1 d) die Wegedecke verlässt und die Gräben, Böschungen, Bankette etc. beschädigt;
  - 1.8 entgegen § 5 Absatz 1 e) Wegebänke und/oder Entwässerungsgräben bearbeitet oder umpflügt;
  - 1.9 entgegen § 5 Absatz 1 f) Wegemarkierungen, Hinweisschilder, Werbetafeln oder anderen Gegenständen an den Wegen ohne Erlaubnis des Gemeindevorstandes aufstellt oder anbringt;
  - 1.10 entgegen § 5 Absatz 1 g) Bauschutt oder andere feste Stoffe auf Wegen abkippt oder ausbreitet;
  - 1.11 entgegen § 5 Absatz 2 a) Dünger, Erde und sonstige Materialien nicht nur vorübergehend und so lagert, dass eine unmittelbare Behinderung der anderen Wegbenutzer durch die Lagerung nicht entsteht;
  - 1.12 entgegen § 5 Absatz 2 b) auf Grundstücken, die an Feldwege angrenzen, Dünger, Erde und sonstige Materialien nicht mindestens 1 Meter von der Grenze der Feldwege abgerückt lagert;
  - 1.13 entgegen § 5 Absatz 2 c) Erdmieten und Brennholzstapel Privater nicht mit einem Abstand von mindestens 2 Meter von der Grenze der Wege anlegt;
  - 1.14 gegen die Verbote der Verunreinigung, Beschädigung oder Beeinträchtigung von Wegen in § 6 Absätze 1 und 2 verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 5.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
  3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

## **§ 8 Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 9**  
**Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffend, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab dem 9. Juli 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hünfelden, den 21.06.2018

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Hünfelden

(Silvia Scheu-Menzer)  
Bürgermeisterin

(Siegel)